

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation
KOM-Nr.:	COM(2020) 796 final
BR-Drucksache:	BR-Drs. 94/21 und zu 94/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MJEV / 152-556/2020-1614/2021
Zielsetzung:	Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll auf den Wandel der Sicherheitslandschaft in Europa reagiert werden.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Hintergrund des Verordnungsvorschlags ist, dass Kriminelle ihren Nutzen aus den Vorteilen des digitalen Wandels, der neuen Technologien, der Globalisierung und der Mobilität, einschließlich der Vernetzung und Verwischung der Grenzen zwischen physischer und digitaler Welt, ziehen würden. Die jüngsten Ereignisse hätten erneut gezeigt, dass der Terrorismus nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für die Freiheit und die Lebensweise der Europäischen Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger darstellt. Dies würde durch die COVID-19-Krise verstärkt, denn Straftäter hätten die Krise rasch für ihre Zwecke genutzt, indem sie ihre Arbeitsweise angepasst oder neue kriminelle Aktivitäten entwickelt hätten. Diese sich entwickelnden Sicherheitsbedrohungen, welche sich grenzüberschreitend ausbreiten würden, würden eine wirksame Unterstützung der Arbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden auf EU-Ebene erfordern. Da Maßnahmen auf nationaler Ebene allein nicht ausreichend sein, um diese grenzüberschreitenden Sicherheitsprobleme zu bewältigen, würden die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zunehmend auf die Unterstützung und das Fachwissen zurückgreifen, die Europol – die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung – zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus bietet. Europol bildet das Kernstück der Unterstützung der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus.</p> <p>Angesichts der sich verändernden Sicherheitslage müsse Europol über die Fähigkeiten und Instrumente verfügen, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus wirksam zu unterstützen. Das Mandat von Europol im Rahmen der Mission und der Aufgaben der Agentur, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)</p>

	<p>festgelegt sind, soll insofern gestärkt werden. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen geschehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europol die wirksame Zusammenarbeit mit privaten Parteien ermöglichen, indem der Mangel an wirksamer Zusammenarbeit zwischen privaten Parteien und den Strafverfolgungsbehörden behoben wird, um der Nutzung grenzüberschreitender Dienste wie Kommunikations-, Bank- oder Verkehrsdienste durch Straftäter entgegenzuwirken, - Europol durch die Analyse umfangreicher und komplexer Datensätze die wirksame Unterstützung der Mitgliedstaaten und ihrer Ermittlungen ermöglichen, um die Herausforderungen anzugehen, vor denen die Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Big Data stehen, - Stärkung der Rolle von Europol in den Bereichen Forschung und Innovation, indem für die Strafverfolgung relevante Lücken geschlossen werden, - Stärkung der Zusammenarbeit von Europol mit Drittstaaten in bestimmten Situationen und auf Einzelfallbasis, um Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, zu verhüten und zu bekämpfen, - Klarstellung, dass Europol in bestimmten Fällen, in denen Europol der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden sollten, die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ersuchen kann, Ermittlungen zu einer Straftat, die ein gemeinsames Interesse verletzt, das Gegenstand einer Politik der Union ist, einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren, ohne dass eine grenzüberschreitende Dimension der betreffenden Straftat erforderlich ist, - Stärkung der Zusammenarbeit von Europol mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA), - weitere Stärkung des für Europol geltenden Datenschutzrahmens, - weitere Stärkung der parlamentarischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht von Europol.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>keine</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat:</p>	<p>a) Umfrage nach § 43 GO BR;</p>

<p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>Frist zur Einreichung von Anträgen oder abweichenden Voten für Rechtsausschuss: 9.3.2021</p> <p>Abschluss der Abstimmung im BR im Umfrageverfahren: 11.3.2021</p> <p>Fristablauf für die Subsidiaritätsstellungnahme bzw. sonstige Stellungnahmen an Kommission: 30.3.2021</p>
---	---